

Satzung Verein zur Förderung der Segeltherapie

Präambel

Viele Menschen mit (körperlichen) Beeinträchtigungen sind häufig zeitlebens auf Therapien wie beispielsweise Physiotherapie angewiesen, um ihre Situation zu verbessern, den Status Quo zu halten oder Verschlimmerungen und Nebenerkrankungen zu vermeiden oder zu verzögern. Dies birgt unter anderem das Risiko der Motivationsschwierigkeiten, insbesondere wenn der Zustand auf Grund der Krankheits-Charakteristika nicht verbessert werden kann. Um langfristige Therapieerfolge zu erzielen, empfiehlt es sich eine alltags- und freizeitbezogene Therapieform zu wählen, die außerhalb des klassischen Settings stattfindet. Eine besondere Form stellt dabei die Segeltherapie dar, in der Elemente der Physiotherapie durch das Medium Segeln transportiert werden. Segeln wird dabei als Therapiebasis genutzt. Dies hat einerseits Auswirkungen auf der physischen Ebene genutzt, da beispielsweise die körperliche Aktivität oder Rumpfstabilität trainiert wird. Andererseits profitieren die Betroffenen psychisch von der Segeltherapie, denn unter anderem werden sowohl das Selbstbewusstsein als auch das Selbstbild positiv beeinflusst.

In anderen Ländern wie beispielsweise Schweden oder Australien hat Segeln als Therapie bereits große Anerkennung gefunden. In dem therapeutischen Segelzentrum SkotaHem in Schweden nutzen Physiotherapeuten bereits seit Jahren Segeln als Therapiebasis. In Australien wurde in den 90er Jahren Sailability gegründet, eine Bewegung, die Menschen ungeachtet jeder Behinderung den Zugang zum Segeln und somit zur Teilhabe am Leben - Endziel jeder Rehabilitation - ermöglichen soll. Anfangs waren insbesondere Fachkräfte aus Therapie und Pflege involviert. Da Sailability in Australien jedoch komplett auf Ehrenamtlicher Tätigkeit aufgebaut ist, war eine Qualitätssicherung nur schwer möglich. Aus diesem Grund macht sich der hier beschriebene Verein zur Förderung der Segeltherapie auch zur Nebenaufgabe die Qualität der Segeltherapie zu sichern. Im Rahmen dessen wird der Verein Qualitätsstandards und Richtlinien erarbeiten sowie die Aus- und Fortbildung von Therapeuten organisieren. Dies beinhaltet die Ausarbeitung eines Aus- bzw. Fortbildungskonzeptes bis hin zur Umsetzung von Fortbildungen. Der Verein zur Förderung der Segeltherapie soll zudem weitere Aufgaben eines Dachverbandes wie beispielsweise Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit übernehmen. Durch Kooperationen mit Hochschulen und Instituten soll zudem die Wirksamkeit der Segeltherapie wissenschaftlich nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird der Verein zur Förderung der Segeltherapie mit lokalen Anbietern (Vereinen und Segelschulen) zusammenarbeiten, denn diese halten in der Regel die grundsätzliche Infrastruktur wie Gewässer, Steganlagen sowie Materialien (z.B. Rettungswesten) vor. Dabei ist es besonders wichtig, dass die jeweiligen Kooperationspartner bereits Vorleistungen getroffen haben, indem z.B. barrierefreie Toilettenanlagen oder Zugänge zum Gelände vorhanden sind.

Der Verein zur Förderung der Segeltherapie wird bundesweit tätig werden. Dabei sollen jedoch Ressourcen gebündelt werden. Dies bedeutet, dass zwischen den einzelnen Standorten eine räumlich sinnvolle Distanz sein muss und die Standorte grundsätzlich geeignet sein müssen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Segeltherapie“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster (Westf.).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung von Menschen mit Behinderung durch die Segeltherapie. Dies soll geschehen indem die Infrastruktur geschaffen wird, um Menschen mit Behinderung den Zugang zur Segeltherapie zu ermöglichen. *Dazu zählt beispielsweise die barrierefreie Gestaltung von Steganlagen, die Errichtung eines Lifters zum Eins- und Ausstieg in das Boot, die Anschaffung von Spezialbooten, die auch schwerstbehinderten Menschen die Teilnahme ermöglichen.* Weiterhin soll Menschen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, die Therapie ermöglicht werden.
 - b) die Aus- und Fortbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Segeltherapie sowie die Erarbeitung von Qualitätsstandards.
 - c) die Kooperation mit wissenschaftlichen Institutionen (u.a. Universitäten) bei der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und Publikationen.
 - d) die gezielte Öffentlichkeitsarbeit über die Anliegen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Mitgliedseigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe zu nennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat an Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift oder per E-Mail an die letztbekannte E-Mail Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 der Satzung,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins können nur mit einer qualifizierten Mehrheit (Zwei/Drittel) der Mitgliederversammlung getroffen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis 50% ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Behindertensportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des paralympischen Segelsports zu verwenden hat.